

Regierungsratsbeschluss

vom 27. April 2021

Nr. 2021/575

Günsberg: Neue Grundwasserschutzzone für die Quelle Zweiäcker sowie Aufhebung der Grundwasserschutzzonen der Dorfquelle, der Gassenbrunnenquelle, der Oberglutzenbergquelle, der Hinter Hofbergliquellen und der Gruppenquellwasserversorgung "Emma Kaufmann, Vreni Zysset, Niederwil"
Aufhebung Regierungsratsbeschluss Nr. 2020/1689 vom 1. Dezember 2020

1. Ausgangslage

- 1.1 Die Einwohnergemeinde Günsberg unterbreitet dem Regierungsrat den Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement der überarbeiteten Grundwasserschutzzone der Quelle Zweiäcker als kommunalen Nutzungsplan zur Genehmigung.
- 1.2 Gleichzeitig unterbreitet sie dem Regierungsrat die Grundwasserschutzzonen der Dorfquelle, der Gassenbrunnenquelle, der Oberglutzenbergquelle, der Hinter Hofbergliquellen und der Gruppenquellwasserversorgung "Emma Kaufmann, Vreni Zysset, Niederwil" zur Aufhebung.
- 1.3 Mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 254 vom 26. Januar 1988 hatte der Regierungsrat auf Gemeindegebiet Günsberg im selben kommunalen Nutzungsplan die Grundwasserschutzzonen der obgenannten Quellen genehmigt. Es handelt sich dabei um Grundwasserschutzzonen im Sinne von Artikel 20 Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20).
- 1.4 Mit RRB Nr. 2020/1689 vom 1. Dezember 2020 wurden die oben genannten Geschäfte (vgl. Ziff. 1.1 und 1.2) vom Regierungsrat genehmigt. Gegen diesen RRB hat die Einwohnergemeinde Günsberg fristgerecht Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben, und zwar mit dem Antrag, Dispositivziffer 3.1.6 (betr. privater Wasserversorgung Glutzenberg) abweichend zu formulieren. Zur Begründung machte sie geltend, dass die Zweckmässigkeit und Zumutbarkeit des Anschlusses der Wasserversorgung Glutzenberg an die öffentliche Wasserversorgung von Günsberg noch nicht hinreichend geprüft worden sei, die beiden Anschlussvoraussetzungen folglich noch nicht erstellt seien. Ziffer 3.1.6 des Beschlusses müsse deshalb anders - dem aktuellen Abklärungsstand entsprechend - formuliert werden.
- 1.5 Am 25. Januar 2021 hat das Bau- und Justizdepartment (BJD) das Verwaltungsgericht namens des Regierungsrats um Sistierung des Beschwerdeverfahrens bis Ende März 2021 ersucht. Dies in Absprache mit der Beschwerdeführerin und im Hinblick auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits. Verfahrensmässig war vorgesehen, den angefochtenen RRB vom 1. Dezember 2020 durch einen neu zu erlassenden zu ersetzen, wobei sich mit Eintritt der Rechtskraft des letzteren das vor Verwaltungsgericht hängige Beschwerdeverfahren dannzumal als gegenstandslos erweisen würde.

Die vom Verwaltungsgericht vorerst bis am 31. März 2021 ausgesprochene Sistierung des Verfahrens wurde in der Folge - auf neuerliches Gesuch des BJD hin - bis Ende April 2021 verlängert.

2. Erwägungen

2.1 Verfahren

- 2.1.1 Grundwasserschutzzonen von lokaler Bedeutung werden gestützt auf § 83 Absatz 2 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) von den Einwohnergemeinden ausgeschieden. Somit kommt vorliegend das kommunale Nutzungsplanverfahren nach §§ 14 ff. Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) zur Anwendung. Kommunale Nutzungspläne bzw. ihre Aufhebung sind im Sinne von § 18 Absatz 1 PBG durch den Regierungsrat zu genehmigen.
- 2.1.2 Nach Abschluss der kantonalen Vorprüfung hat der Gemeinderat Günsberg die öffentliche Auflage der überarbeiteten sowie der aufzuhebenden Grundwasserschutzzonen beschlossen und die Planaufgabe vom 11. Oktober 2018 bis am 11. November 2018 durchgeführt. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.
- 2.1.3 Der Gemeinderat Günsberg hat die neu festzulegende bzw. aufzuhebenden Grundwasserschutzzonen am 3. Dezember 2018 zuhanden der regierungsrätlichen Genehmigung bzw. Aufhebung beschlossen (§ 16 Absatz 3 PBG).
- 2.1.4 Den in der Folge ergangenen RRB (Nr. 2020/1689 vom 1. Dezember 2020) hat die Einwohnergemeinde Günsberg, wie bereits erwähnt (vgl. Ziff. 1.4), mit Beschwerde vom 17. Dezember 2020 im Dispositivpunkt 3.1.6 beim Verwaltungsgericht angefochten. Gestützt auf die in der Folge zwischen den Parteien (Einwohnergemeinde Günsberg und Bau- und Justizdepartement/Amt für Umwelt) geführten Gespräche konnte Einigkeit über die zu treffende Lösung erzielt werden, wie sie nunmehr in Ziff. 3.2.6 formuliert ist.
- 2.1.5 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt.

2.2 Quelle Zweiäcker:

- 2.2.1 Die Quelle Zweiäcker (auch Hirschenbrunnen- oder Dorfbrunnenquelle genannt, VEGAS Kataster Nr. 610234004) wird von der privaten Wasserversorgung "Verein Quelle Zweiäcker" genutzt, an dem auch die Einwohnergemeinde Günsberg beteiligt ist. Die Quelle versorgt mehrere öffentlich zugängliche Laufbrunnen und eine Liegenschaft auf Gemeindegebiet Günsberg mit Trink- und Brauchwasser. Die Einwohnergemeinde Günsberg erwägt, den ihr zukommenden Teil des Quellwassers künftig als Trinkwasser zu nutzen und direkt ins Netz der öffentlichen Wasserversorgung Günsberg einzuspeisen.
- 2.2.2 Die heutige Grundwasserschutzzone der Quelle Zweiäcker entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen der eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201). Deshalb hat der Fassungsinhaber die bestehende Grundwasserschutzzone überarbeitet und an die heutigen gesetzlichen Vorgaben angepasst.
- 2.2.3 Das Quellwasser wird heute nicht aufbereitet und erfüllt nicht jederzeit die lebensmittelrechtlichen Anforderungen an Trinkwasser hinsichtlich der bakteriologischen Belastung. Das Ausschneiden einer gesetzeskonformen Grundwasserschutzzone ist zwar eine wichtige Voraussetzung für einwandfreies Trinkwasser, kann alleine aber nicht garantieren, dass die Trinkwasseranforderungen künftig bei allen Witterungsbedingungen eingehalten werden.

Das Wasser der Quelle Zweiäcker darf trotz neuer Grundwasserschutzzone nur als Trinkwasser deklariert oder direkt ins Netz der Wasserversorgung Günsberg eingespeist

werden, wenn die lebensmittelrechtlichen Anforderungen nachweislich jederzeit eingehalten werden können. Wenn dies nicht der Fall ist, sind in Absprache mit der kantonalen Lebensmittelkontrolle weitergehende Massnahmen, wie z.B. Aufbereitung des Rohwassers vorzusehen.

- 2.2.4 Die Recht- und Zweckmässigkeit der überarbeiteten Grundwasserschutzzone der Quelle Zweiäcker ist gegeben. In materieller Hinsicht sind keine weiteren Ergänzungen anzubringen. Die überarbeitete Grundwasserschutzzone der Quelle Zweiäcker kann als kommunaler Nutzungsplan im Sinne von §§ 14 ff. PBG genehmigt werden.

2.3 Oberglutzenbergquelle

- 2.3.1 Die Oberglutzenbergquelle (VEGAS Nr. 609234001) wird heute von der privaten Wasserversorgung Glutzenberg zu Trinkwasserzwecken genutzt. Die Grundwasserschutzzone dieser Quelle entspricht nicht den gesetzlichen Minimalforderungen gemäss GSchV.

- 2.3.2 Aufgrund der Grösse der privaten Wasserversorgung inkl. Versorgung eines Restaurantbetriebs besteht grundsätzlich die Pflicht zur Ausscheidung einer Grundwasserschutzzone. Das vom Fassungsinhaber beauftragte geologische Gutachten, die Einwohnergemeinde Günsberg und das Amt für Umwelt kamen jedoch übereinstimmend zum Schluss, dass sich die Quelle nicht gesetzeskonform schützen lässt und die bestehende Schutzzone daher aufgehoben werden soll. Mit der Aufhebung der Grundwasserschutzzone kann die Oberglutzenbergquelle künftig nicht mehr als Trinkwasser für eine im öffentlichen Interesse liegende Wasserversorgung genutzt werden.

- 2.3.3 Bereits im RRB Nr. 2011/2077 vom 27. September 2011 der Generellen Wasserversorgungsplanung der Einwohnergemeinde Günsberg wurde festgehalten, dass die Wasserversorgung Glutzenberg in einem schlechten baulichen Zustand, die Wasserqualität ungenügend und ein Anschluss sämtlicher versorgter Liegenschaften an die Wasserversorgung Günsberg zu prüfen seien.

Für Liegenschaften ausserhalb der Bauzone, bei denen die vorhandenen privaten Anlagen den gesetzlichen Anforderungen nicht genügen, ist gestützt auf § 114 Absatz 2 GWBA der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung zu prüfen. Soweit der Anschluss zweckmässig und zumutbar ist, muss die dazu erforderliche Erschliessungsplanung im kommunalen Nutzungsplanverfahren nach §§ 14 ff PBG durchgeführt werden. Die heute von der Oberglutzenbergquelle versorgten Liegenschaften liegen zwar ausserhalb der Bauzone, jedoch in unmittelbarer Nähe zum Reservoir Günsberg, was ein Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung grundsätzlich ermöglicht.

Die Einwohnergemeinde Günsberg muss dem Amt für Umwelt und der kantonalen Lebensmittelkontrolle bis Ende 2021 aufzeigen, bis wann und mit welchen Massnahmen eine gesetzeskonforme Wasserversorgung für die von der Wasserversorgung Glutzenberg versorgten Liegenschaften realisiert wird.

- 2.3.4 Im Sinne einer Übergangslösung kann das Quellwasser der Oberglutzenbergquelle trotz fehlender Grundwasserschutzzone bis spätestens Ende 2023 weiterhin als Trinkwasser an Dritte abgegeben werden, sofern die lebensmittelrechtlichen Anforderungen an Trinkwasser gemäss der Verordnung des Eidg. Departementes des Innern (EDI) über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV; SR 817.022.11) jederzeit eingehalten werden.

- 2.3.5 Die Recht- und Zweckmässigkeit der Aufhebung der Grundwasserschutzzone der Glutzenbergquelle ist gegeben. In materieller Hinsicht sind keine weiteren Ergänzungen anzubringen.
- 2.4 Übrige Quellen
- 2.4.1 Die Dorfquelle (VEGAS Nr. 610234007), die Gassenbrunnenquelle (VEGAS Nr. 610234005), die Hinter Hofbergliquellen (VEGAS Nrn. 610235001 und -002) und die Gruppenquellwasserversorgung "Emma Kaufmann, Vreni Zysset, Niederwil" (VEGAS Nr. 610233001) wurden von privaten oder öffentlichen Wasserversorgungen auf Gemeindegebiet Günsberg und Riedholz (Niederwil) genutzt. Heute wird kein Wasser dieser Quellen als Trinkwasser an Dritte abgegeben.
- 2.4.2 Weil Nutzungskonflikte eine gesetzeskonforme Neuausscheidung und Umsetzung der Schutzzonen nicht zulassen oder weil die Quellnutzung bereits aufgegeben wurde, hat die Einwohnergemeinde Günsberg in Absprache mit den Fassungsinhabern die Aufhebung der Grundwasserschutzonen beschlossen.
- 2.4.3 Die Recht- und Zweckmässigkeit der Aufhebung der obgenannten Grundwasserschutzonen ist gegeben. In materieller Hinsicht sind keine weiteren Ergänzungen anzubringen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG in Verbindung mit Artikel 20 GSchG, Artikel 29 Absatz 2 GSchV sowie §§ 2 und 77 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Der Regierungsratsbeschluss Nr. 2020/1689 vom 1. Dezember 2020 wird aufgehoben und durch den vorliegenden ersetzt.
- 3.2 Aufhebung von Grundwasserschutzonen
- 3.2.1 Alle im selben kommunalen Nutzungsplan mit RRB Nr. 254 vom 26. Januar 1988 genehmigten Grundwasserschutzonen werden aufgehoben. Dabei handelt es sich um die Grundwasserschutzonen der Quelle Zweiäcker (Hirschenbrunnen-/Dorfbrunnenquelle), der Dorfquelle, der Gassenbrunnenquelle, der Oberglutzenbergquelle, der Hinter Hofbergliquellen und der Gruppenquellwasserversorgung "Emma Kaufmann, Vreni Zysset, Niederwil".
- 3.2.2 Folgende mit RRB Nr. 254 vom 26. Januar 1988 genehmigten Dokumente werden aufgehoben:
- Schutzzonenplan: "Schutzzonenplan Dorfquelle, Hirschenbrunnen-/Dorfbrunnenquelle, Gassenbrunnenquelle, Oberglutzenbergquelle, Hint. Hofbergliquellen, Gruppenquellwasserversorgung Emma Kaufmann, Vreni Zysset, Niederwil; 1:1'000 / 1:5'000, Plan Nr. 8566.1-4, Büro Ramser und Müller, Grenchen, vom 14. Oktober 1985"
 - Schutzzonenplan: "Flüeliquelle, Ribiquelle, Mattenhofquelle und Jostquelle der Wasserversorgung Günsberg; Dorfquelle, Hirschenbrunnen-/Dorfbrunnenquelle, Gassenbrunnenquelle, Oberglutzenbergquelle und Hint. Hofbergliquellen; Gruppenquellwasserversorgung Emma Kaufmann, Vreni Zysset, Niederwil; 1:5'000, Plan Nr. 8566.5, Büro Ramser und Müller, Grenchen, vom 16. September 1985"

- Schutzzonenreglement: "Schutzzonenreglement für die Flüeliquelle, Ribiquelle, Mattenhofquelle und Jostquelle der Wasserversorgung Günsberg, für die Gruppenquellwasserversorgung Emma Kaufmann, Vreni Zysset, Niederwil, und für die Dorfquelle, Hirschenbrunnen-/Dorfbrunnenquelle, Gassenbrunnenquelle, Oberglutzenbergquelle und Hint. Hofbergliquellen, Günsberg".
- 3.2.3 Gewässerschutzrechtlich gelten im Gebiet der aufgehobenen Grundwasserschutzzonen ab Inkrafttreten dieses Beschlusses die Bestimmungen gemäss Gewässerschutzbereich Au.
- 3.2.4 Das Quellwasser nicht mehr genutzter Quellen ist in ein Oberflächengewässer abzuleiten. Die allfällig erforderlichen Bau- und Einleitbewilligungen bleiben vorbehalten.
- 3.2.5 Das Quellwasser obgenannter Quellen darf nicht als Trinkwasser an Dritte abgegeben werden. Davon ausgenommen sind die Quelle Zweiäcker und bis spätestens Ende 2023 die Oberglutzenbergquelle.
- 3.2.6 Bis Ende 2021 hat die Einwohnergemeinde Günsberg dem Amt für Umwelt und der kantonalen Lebensmittelkontrolle aufzuzeigen, wie eine gesetzeskonforme Wasserversorgung für die heute von der Wasserversorgung Glutzenberg versorgten Liegenschaften erreicht und bis wann die dazu erforderlichen baulichen Massnahmen abschliessend umgesetzt werden sollen. Sollten die (bis Ende 2021 zu treffenden) Abklärungen der Gemeinde Günsberg zeigen, dass ein Anschluss der Wasserversorgung Glutzenberg an die öffentliche Wasserversorgung (WV) Günsberg bis Ende 2026 (Abschluss der baulichen Massnahmen und Inbetriebnahme) nicht zweckmässig oder nicht zumutbar ist, so ist bis Ende 2023 (Einreichung zur Vorprüfung) wieder eine Grundwasserschutzzone nach heutigem Recht für die Oberglutzenbergquelle auszuscheiden. Auf die Ausscheidung einer Schutzzone kann nur dann verzichtet werden, wenn dannzumal (Ende 2023) an der Glutzenbergquelle kein öffentliches Interesse im Sinne von Artikel 20 Absatz 1 GSchG mehr vorliegen sollte.
- 3.3 Genehmigung der neuen Grundwasserschutzzone der Quelle Zweiäcker
- 3.3.1 Die neue Grundwasserschutzzone der Quelle Zweiäcker wird als kommunaler Nutzungsplan genehmigt. Dieser besteht aus:
- Schutzzonenplan: "Schutzzone Quelle Zweiäcker, Situation 1:500, Plan Nr. B1773.100/01, vom 07. August 2018, Holinger AG, Bern"
 - Schutzzonenreglement: "Schutzzonenreglement für die Quelle Zweiäcker, vom 23.06.2017 mit Mutationen vom 15.08.2018, Geologiebüro Dr. Henri Krusye, Uebeschi".
- 3.3.2 Die in Artikel 3 bis 5 des Schutzzonenreglements aufgeführten Massnahmen sind innerhalb der entsprechenden Fristen ab Inkrafttreten des Reglements umzusetzen.
- 3.3.3 Die Einwohnergemeinde Günsberg ist gemäss Artikel 8 des Schutzzonenreglements für dessen Umsetzung, Anwendung und Einhaltung zuständig. Ferner ist sie verpflichtet, die von der Grundwasserschutzzone betroffenen Grundeigentümer und Bewirtschafter in geeigneter Form mit den Nutzungsbestimmungen vertraut zu machen und ihnen Änderungen jeweils mitzuteilen.

- 3.3.4 Das Wasser der Quelle Zweiäcker darf an Laufbrunnen nur als Trinkwasser angepriesen oder als Trinkwasser direkt ins Netz der Wasserversorgung Günsberg eingespiesen werden, wenn sichergestellt werden kann, dass die lebensmittelrechtlichen Anforderungen jederzeit eingehalten werden.
- 3.4 Die Anmerkungen betreffend öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen der neuen Grundwasserschutzzone der Quelle Zweiäcker sowie der aufzuhebenden Grundwasserschutzzonen sind im Grundbuch Günsberg auf den betroffenen Grundstücken auf Kosten der Einwohnergemeinde Günsberg vorzunehmen bzw. zu mutieren oder zu löschen. Das Amt für Umwelt stellt dem Grundbuchamt der Amtschreiberei Region Solothurn ein entsprechendes Parzellenverzeichnis zu. Dieser Beschluss gilt als Anmeldung an das Grundbuchamt der Amtschreiberei Region Solothurn zur Mutation im Grundbuch Günsberg.
- 3.5 Die Einwohnergemeinde Günsberg hat eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 1'023.00 zu bezahlen. Es wird festgestellt, dass diese Gebühr durch die Einwohnergemeinde Günsberg bereits am 6. Januar 2021 bezahlt wurde (gemäss RRB Nr. 2020/1689 vom 1. Dezember 2020 bzw. Rechnung vom 7. Dezember 2020).



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (scs, RH; Abt. Luft/Lärm OU; Abt. Boden; DV), mit 1 gen. Dossier
(folgt später) (5)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (siehe Ziffer 3.5 des Dispositivs)

Amt für Raumplanung, mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Wald

Lebensmittelkontrolle, Trinkwasserinspektorat, mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn (ad VWBES.2020.501)

Einwohnergemeinde Günsberg, Solothurnstrasse 3, 4524 Günsberg, mit 1 gen. Dossier
(folgt später) **(Einschreiben)**

Verein Quelle Zweiäcker, Markus Sterki, Präsident, Bubengasse 19, 4524 Günsberg, mit 1 gen.
Dossier (folgt später) **(Einschreiben)**

Dr. Henri Krusse, Rotebach, 3635 Uebeschi, mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Amt für Umwelt, Ue (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Amtschreiberei Region Solothurn,
Grundbuchamt, Rötistrasse 4, 4502 Solothurn; mit der Bitte um Anpassung oder Lö-
schung der Anmerkungen gemäss Ziffer 3.4 des vorliegenden Beschlusses), mit 1 gen.
Dossier und Parzellenverzeichnis (folgen später)

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im
Amtsblatt: "Einwohnergemeinde Günsberg: Genehmigung der neuen Grundwasser-
schutzzone der Quelle Zweiäcker sowie Aufhebung der Grundwasserschutzonen der
Dorfquelle, der Gassenbrunnenquelle, der Oberglutzenbergquelle, der Hinter Hof-
bergliquellen und der Gruppenquellwasserversorgung "Emma Kaufmann, Vreni Zysset,
Niederwil".")

Die Empfänger dieses Beschlusses werden aufgefordert, ihre alten Schutzzonenpläne und -regle-
mente, genehmigt mit RRB Nr. 254 vom 26. Januar 1988, welche ihre Gültigkeit verlieren, im
Sinne von Ziff. 3.2 des vorliegenden Beschlusses fortzuschreiben.

